



Erklärung zur Verordnung (EG) Nr. 2024/590 & EU-Verordnung 2019/1021 (POP)

Erklärung zur „Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen“, zuletzt geändert durch die delegierte Richtlinie 2017/605 vom 29.03.2017. Diese wurde vollständig zum 11.03.2024 durch die delegiert Richtlinie 2024/590 ersetzt.

Die von der Isabellenhütte Heusler GmbH & Co. KG hergestellten Produkte fallen gemäß des Anhangs 1 und 2 der Verordnung (EG) 1005/2009 nicht unter diese Richtlinie.

Die Verordnung regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von ozonabbauenden Stoffen, die Übermittlung von Informationen über diese Stoffe sowie die Ein- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder benötigen. Die Produktion der in der Verordnung geregelten Stoffe (siehe Anhang) ist verboten. Das Inverkehrbringen und die Verwendung geregelter Stoffe sind verboten.

In erster Linie bezieht sich dies auf FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoffe) (heute in vielen Anwendungsbereichen bereits verboten) und HFCWK (z.B. spezifische Kältemittel) oder HFKW.

Anhand der hergestellten Produkte der Isabellenhütte unter Prüfung der EG-Verordnungen ist die Verwendung keiner der im Anhang angegebenen Stoffe bekannt (Stand: 05.02.2026).

Somit besteht eine Compliance mit der EG-Verordnung, da diese nicht auf die Produktpalette der Isabellenhütte inkl. der Herstellungsprozesse anwendbar ist. Durch den fehlenden Anwendungsbereich der Verordnung ist auch kein Zertifikat zur „Nichtverwendung“ notwendig.

Zusätzlich werden auch die Vorgaben auf nationaler Ebene (ChemOzonschichtV) eingehalten.

Perfluorooctansäure (PFOA) gehört zur Gruppe der per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC, PFASs). Vorläufersubstanzen von PFOA können in der Umwelt zu PFOA abbauen. PFOA und PFOA-Vorläuferverbindungen sind synthetisch hergestellte Chemikalien ohne natürlichen Ursprung. Aufgrund vielfältiger Verwendungen und der damit einhergehenden Freisetzung können diese Stoffe in allen Umweltkompartimenten nachgewiesen werden. PFOA ist also schwer abbaubar, akkumuliert im Organismus und ist toxisch. Aus diesem Grund ist PFOA als besonders besorgniserregender Stoff auf der Kandidatenliste der REACH-Verordnung gelistet.



Der Einsatz von Perfluorooctansäure (PFOA), Salze der Perfluorooctansäure (PFOA) sowie PFOA-Vorläuferverbindungen sind nach Anhang I der EU-Verordnung 2019/1021 (Stand: 04.08.2025 POP) ab Ende April 2020 innerhalb der EU verboten. Die delegierte Änderung durch Verordnung (EU) 2022/2400 findet gleichermaßen Anwendung und ist erfüllt.

Die EU-weite Beschränkung des Einsatzes von Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) wird in REACH integriert (Konformitätserklärung REACH/RoHS ISA-Website).

Hiermit erklärt die Isabelenhütte Heusler GmbH & Co. KG, dass in ihren hergestellten, verarbeiteten oder gehandelten Produkten keine der o.a. Stoffe eingesetzt bzw. verarbeitet werden.

Die hier getroffenen Angaben basieren hauptsächlich auf den Angaben der Herstellerangaben zu den im Produktionsprozess eingesetzten Stoffen und unserer Lieferanten für unser gesamtes Produktportfolio. Es fanden keine weitergehenden Laboranalysen statt.

Bitte beachten Sie ebenfalls, dass diese Aussage nur für den Zustand des Materials gilt, wenn es von unserem Werk oder Verarbeitungsstandort aus versendet wird. Die Isabelenhütte Heusler GmbH und Co. KG übernimmt keine Haftung für andere Materialien oder Verfahren, die in Kombination mit den hier genannten Produkten verwendet werden.

Isabelenhütte Heusler
GmbH & Co. KG

i.A. Frank Schunder
Umweltmanagement

Version: Februar 2026